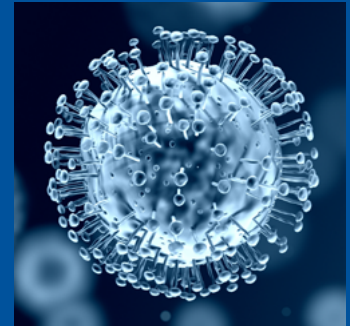


# Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche Sportunternehmen im Bereich Sportvereine



© Jersper/stock.adobe.com

## Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein festgelegt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft gering halten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die besonderen Gefahren für Beschäftigte bezüglich einer Infektion mit SARS-CoV-2 müssen in der Gefährdungsbeurteilung der Unternehmen berücksichtigt und die erforderlichen Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes ergänzt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Epidemie in Deutschland die Anforderungen der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich des Infektionsschutzes. Rechtssicherheit besteht, wenn Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen der Arbeitsschutzregel und die Rechtsvorschriften der jeweiligen Bundesländer in ihrem Betrieb umsetzen.

Wählen Unternehmen eine andere Lösung, müssen sie mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Solche Abweichungen sollten schriftlich, zum Beispiel in einem eigenen Hygienekonzept oder in der Gefährdungsbeurteilung, niedergelegt werden.

Der Arbeitsschutzstandard wird durch die Unfallversicherungsträger branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

Des Weiteren ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten. Sie gilt zunächst befristet bis zum 15. März 2021. Die Arbeitsschutzverordnungen, weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel bleiben davon unberührt.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und Beschäftigte zu weitergehenden Maßnahmen des Infektionsschutzes, die nicht im Einzelnen in dieser Handlungshilfe aufgeführt sind:

- Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
- Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen.
- In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.
- Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn
  - die Anforderungen an die Raumebelegung nicht eingehalten werden können oder
  - der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder
  - bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.
- Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

# Handlungshilfe für die Branche Sportunternehmen im Bereich Sportvereine

Die staatliche SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, welche Konkretisierungen der Anforderungen der Verordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz enthält, sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gelten direkt und unmittelbar für alle Unternehmen und deren Beschäftigte. Mittelbar<sup>1</sup> sind aber auch Personen – hier in Sportvereinen – betroffen, die bei der VBG gesetzlich unfallversichert sind, ohne Beschäftigte zu sein. In Sportvereinen können dies insbesondere Trainer und Trainerinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen sowie weitere Personen sein, die „wie Beschäftigte“ tätig sind. Nähere Informationen hierzu sind in der VBG-Broschüre „Sportvereine bei der VBG“ zu finden. Diese Handlungshilfe gilt somit für Beschäftigte von Sportvereinen sowie für Personen, die nach § 2 Abs. 2 SGB VII versichert sind.

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie als Vorstand den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können. Insbesondere sind hier Breitensportvereine angesprochen. Für den (professionellen) Sportbetrieb mit bezahlten Sportlern und Sportlerinnen können zusätzliche Empfehlungen zu beachten sein.

Für die Beschäftigten und die weiteren gesetzlich unfallversicherten Personen sind neben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zusätzlich die Infektionsschutzverordnungen der Länder zu SARS-CoV-2 zu beachten. Zu den allgemeinen Infektionsschutzverordnungen können noch spezifische Verordnungen beziehungsweise weitere Regelungen zum Sportbetrieb hinzukommen. Das höhere Schutzziel aus dem Arbeitsschutz oder dem Infektionsschutz der Länder ist bei unterschiedlichen Regelungen jeweils zu erreichen.

Für die sonstigen Vereinsmitglieder und Dritte (zum Beispiel Zuschauer und Zuschauerinnen) sind die Verordnungen der Länder zu SARS-CoV-2 maßgeblich.

Der Deutsche Olympische Sportbund, viele Sportfachverbände und Landessportverbände bieten Empfehlungen zur Wiederaufnahme des Sporttreibens an. Für die Ausübung einer konkreten Sportart kann es also hilfreich sein, entsprechende Empfehlungen zu berücksichtigen.

## 1 Allgemeines

Alle Maßnahmen müssen darauf abzielen, die Anzahl ungeschützter Kontakte zwischen Personen (auch indirekte Kontakte über Oberflächen) sowie die Konzentration an luftgetragenen Viren in der Arbeits- beziehungsweise Sportumgebung soweit wie möglich zu verringern. Geeignet hierfür sind zum Beispiel die Einhaltung eines ausreichenden Abstands, das Bilden von festen Teams, die Trennung der Atembereiche durch Trennscheiben, eine Verlegung von (sportlichen) Aktivitäten (sofern umsetzbar) ins Freie oder eine verstärkte Lüftung, eine Verkürzung von Kontaktzeiten auf ein notwendiges Minimum, eine intensivierete Oberflächenreinigung und zusätzliche Handhygiene. Kann kein ausreichender Abstand gewährleistet werden oder ist eine Abtrennung nicht möglich, so muss mindestens ein medizinischer Mund-Nase-Schutz oder eine FFP2-Maske<sup>2</sup> genutzt werden.

Die grundsätzlichen Forderungen nach Abstand, Abschirmung oder das Tragen eines geeigneten Atemschutzes lassen sich im Sportbetrieb nicht immer umsetzen. Muss von diesen Forderungen sportbedingt abgewichen werden, so muss diese Abweichung begründet werden und es sind Ersatzmaßnahmen notwendig.

<sup>1</sup> Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist autonomes Recht der VBG, sie ist vom Unternehmer beziehungsweise der Unternehmerin oder von dessen/deren gesetzlicher Vertretung umzusetzen. Die Maßnahmen betreffen alle Versicherten, nicht nur Beschäftigte. Die DGUV Vorschrift 1 nimmt Bezug auf das staatliche Arbeitsschutzgesetz und dessen Verordnungen. Somit gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel auch für Personen, die nicht beschäftigt, aber gesetzlich unfallversichert sind.

<sup>2</sup> Hinweise, welcher Atemschutz geeignet ist, sind in der Anlage zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu finden.

## 2 Maßnahmen

### 2.1 Allgemeine Maßnahmen

#### Individuelles Hygienekonzept

In den Infektionsschutzverordnungen der Länder wird regelmäßig ein individuelles Hygienekonzept gefordert, damit ein Sportverein die vereinseigenen oder -fremden Sportanlagen und -geräte nutzen kann. Unter folgendem Link ist ein individuelles Muster-Hygienekonzept vorhanden, welches aber keine Gewährleistung bietet, im jeweiligen Bundesland ausreichend zu sein.

[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Muster\\_individuelles\\_Hygienekonzept\\_Sportvereine.docx](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Muster_individuelles_Hygienekonzept_Sportvereine.docx)

Je nach Bundesland, Sportverein, Sportart oder anderen Merkmalen muss dieses individuelle Hygienekonzept angepasst oder erweitert werden.

#### Gefährdungsbeurteilung

Die notwendige – allgemeine – Gefährdungsbeurteilung muss bei Bedarf um neue Gefährdungen ergänzt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren ist.

Unter folgendem Link ist ein individuelles Muster für eine Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung zu finden. Dieses Muster muss vereinspezifisch angepasst und ausgefüllt werden.

[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Gefaehrdungsbeurteilungs-Ergaenzung\\_Sportvereine\\_Coronavirus\\_2020.docx](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Gefaehrdungsbeurteilungs-Ergaenzung_Sportvereine_Coronavirus_2020.docx)

#### Unterteilung in kleinere Gruppen

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sieht vor, dass bei mehr als 10 Beschäftigten<sup>3</sup> in einem Betrieb diese in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen sind. Kontakte zwischen diesen Gruppen sowie deren Änderung sind auf das notwendige betriebliche Minimum zu beschränken.

Dies gilt auch für Trainingsgruppen, die größer als 10 Personen sind. Hier sind kleinere Trainingsgruppen zu bilden. Wenn es zum Erreichen eines Trainingszweckes und damit für den sportlichen und wirtschaftlichen Erfolg notwendig ist, dass Trainingsgruppen oder Teile hiervon zusammen trainieren, zum Beispiel in einem Testspiel, so ist dies zulässig. Das Spielen gegen andere Teams, ob in Ligaspielen, Freundschaftsspielen oder anderen, ist betriebsnotwendig und damit zulässig. Die Zusammensetzung der Trainingsgruppen und die Zeiten des gemeinsamen Trainierens beziehungsweise Spielens sollten dokumentiert und betriebsnotwendiges gemeinsames Agieren begründet werden.

#### Erste Hilfe<sup>4</sup>

Da im Sportunternehmen die Wahrscheinlichkeit, dass es zum notwendigen Einsatz Ersthelfender kommt, besonders hoch ist, sollte unbedingt auf vollständiges Erste-Hilfe-Material und das Vorhandensein von genügend Einweghandschuhen geachtet werden.

<sup>3</sup> Hiermit sind auch Personen gemeint, die nicht beschäftigt, aber gesetzlich unfallversichert sind, siehe Fußnote (1).

<sup>4</sup> Handlungshilfe für Ersthelfende – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie; <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>

Sollte es im Rahmen der Ersten Hilfe notwendig sein, Wiederbelebensmaßnahmen durchzuführen, kann auf Mund-zu-Mund- oder Mund-zu-Nase-Beatmung verzichtet werden<sup>5</sup>.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes, insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen, notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der/die betriebliche Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er/sie bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden. Betriebliche Ersthelfende sollten entsprechend unterwiesen sein.

Das Thema Wiederbelebensmaßnahmen sollte in der Unterweisung explizit behandelt werden.

### Unterweisung und regelmäßige Information

Alle am Sportbetrieb Beteiligten müssen vor Aufnahme des Sports oder der Tätigkeit über die zu treffenden Maßnahmen oder einzuhaltenden Regularien informiert und angehalten sein, diese zu beachten. Die entsprechenden Aushänge (zum Beispiel richtiges Händewaschen) sind zu platzieren.

### Lüftungsmaßnahmen in Innenräumen

In Innenräumen ist wegen der Übertragung des Virus über Aerosole eine ausreichende Lüftung notwendig.

Ein orientierender Maßstab, ob eine ausreichende Lüftung vorhanden ist, ist die CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Raumluft. Ein maximaler Wert von 800 ppm CO<sub>2</sub> in der Raumluft sollte angestrebt werden.

Frischlufte sollte in Form von Außenluft eingebracht werden. Dies kann durch freie Lüftung über Fenster oder Türen sowie durch technische Lüftung geschehen. Lüftungsanlagen, welche keine Außenfrischluft zuführen, sondern im Umluftbetrieb arbeiten, sind nur dann geeignet, wenn sie in der Lage sind, die relevanten Viren abzuscheiden oder zu inaktivieren<sup>6</sup>.

Mit welchen Maßnahmen eine ausreichende Lüftung sichergestellt wird, wird in speziellen Empfehlungen<sup>7</sup> erläutert.

## 2.2 Konzepte der Spitzenverbände des Sports oder der Landessportverbände

Viele Spitzenverbände des Sports haben sportartspezifische Konzepte beziehungsweise Übergangsregelungen<sup>8</sup> erstellt. Diese Konzepte können eine gute Grundlage darstellen, Sport unter sinnvollen und notwendigen Hygienemaßnahmen auszuführen. Sowohl in dem individuellen Muster-Hygienekonzept als auch in der Mustergefährdungsbeurteilung (siehe Abschnitt „Allgemeine Maßnahmen“) wird Bezug auf die entsprechenden Konzepte genommen. Ob diese Konzepte ausreichend sind, um die Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu erfüllen, muss jeweils geprüft werden.

<sup>5</sup> Siehe Deutscher Rat für Wiederbelebung – German Resuscitation Council (GRC)

<sup>6</sup> Zum Beispiel durch Filter der Klassen H13-H14 (nach DIN EN 1822, auch als HEPA-Filter bezeichnet) beziehungsweise mit UV-C-Strahlern, die kein Ozon bilden. Vor dem Einsatz solcher Filter muss gegebenenfalls technisch geprüft werden, ob die Umluftanlage dafür geeignet ist.

<sup>7</sup> Siehe „Empfehlung der Bundesregierung – Infektionsschutzgerechtes Lüften“ (download zum Beispiel <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/infektionsschutzgerechtes-lueften.html>) oder FBVW-502 „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (download zum Beispiel <https://dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/lueften/index.jsp>)

<sup>8</sup> Eine Übersicht ist auf [www.dosb.de](http://www.dosb.de) zu finden.

## 2.3 Maßnahmen zum Training oder Wettkampf-/Spielbetrieb

### Sportler und Sportlerinnen

Im Training oder Wettkampf kommen sich die teilnehmenden Personen sportartbedingt mehr oder weniger nah. Die Maßnahmen Abstand oder Abschirmung lassen sich nur in wenigen Sportarten umsetzen, eine medizinische oder FFP2-Maske beeinflusst mindestens die Atmung und ist für sportliche Leistungen nicht sinnvoll; bei vielen sportlichen Aktivitäten würde eine Maske auch nicht wirksam positioniert bleiben.

Hilfreich bei den Erwägungen, ob von den Forderungen nach Abstand, Abschirmung oder Maske abgewichen werden kann, sind folgende Punkte:

- Können feste Teams und Zuordnungen (Sportlerinnen und Sportler, Trainerstab, Betreuerstab, ...) gebildet werden?
- Kann in Sporthallen oder anderen Innenräumen die Lüftung verstärkt oder mit wirksamen Filtern ausgestattet werden?
- Beträgt die Kontaktzeit während des Trainings oder Wettkampfs mit anderen Personen weniger als 15 Minuten?<sup>9</sup>

Falls eine oder mehrere dieser Punkte zutreffen, kann nach Prüfung der Gesamtsituation (zum Beispiel Berücksichtigung des lokalen Pandemielevels; vorhandene Möglichkeiten, die Maßnahmen auch vollständig umzusetzen) für die unbedingt notwendige Zeit auf Abstand, Abschirmung oder Maske verzichtet werden.

Während eines hohen Pandemielevels sollte der Trainings- oder Wettkampf-/Spielbetrieb grundsätzlich eingestellt werden. Kann der Trainings- oder Wettkampf-/Spielbetrieb sportartbedingt mit Abstand, Abschirmung oder Maske durchgeführt werden, so kann dieser fortgesetzt werden. Ist es möglich, die Infektionsfreiheit der Sportlerinnen und Sportler durch PCR-Testungen<sup>10</sup> in ausreichendem Maße zu gewährleisten, so kann der Trainings- oder Wettkampf-/Spielbetrieb ebenfalls fortgeführt werden.

Ersatzmaßnahmen sind entweder im jeweiligen individuellen Hygienekonzept oder direkt in der Gefährdungsbeurteilung zu nennen.

### Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sowie weitere Personen zum Training oder Wettkampf-/Spielbetrieb

Alle weiteren Personen im Training oder Wettkampf-/Spielbetrieb sollten auf Abstand, Abschirmung oder Maske achten. Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, sofern – wie bei einigen Spielsportarten – diese sich auf dem Spielfeld mitbewegen müssen, können in dieser Zeit dieselben Maßnahmen nutzen wie die Sportlerinnen und Sportler. Andere Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, welche stationär aktiv sind, müssen auf Abstand, Abschirmung oder Maske achten.

Ist es aus besonderen sportartspezifischen Gründen nicht möglich, dass die Trainer oder Trainerinnen einen ausreichenden Abstand einhalten können, zum Beispiel bei Hilfestellung an einem Gerät, und hierbei auch keine Maske tragen können, so muss dies begründet werden und in der Gefährdungsbeurteilung genannt sein. Ersatzmaßnahmen sind hier zum Beispiel die Einhaltung der 15-Minuten-Regel, in Innenräumen eine verstärkte Lüftung, gegebenenfalls mit Filtermaßnahmen, regelmäßige Handdesinfektion oder auch PCR-Testungen.

## 2.4 Weitere Bereiche, wie Theke, Empfang, Verkauf, und gastronomische Bereiche

Die hier gegebenen Empfehlungen sind je nach Umfang und Größe des Verkaufs oder des gastronomischen Betriebs durch die entsprechenden Verordnungen der Länder sowie den Empfehlungen der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft (BGHW ([www.bghw.de](http://www.bghw.de)) für den Verkauf; BGN ([www.bgn.de](http://www.bgn.de)) für die Gastronomie) zu ergänzen.

<sup>9</sup> Entsprechend den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Kontaktpersonennachverfolgung bei Atemwegserkrankungen durch das SARS-CoV-2 sind Kurzzeitkontakte oder Kurzzeitbegegnungen Kontakte zwischen Personen, die von Angesicht zu Angesicht (Face-to-face) kumulativ weniger als 15 Minuten andauern. Bei diesen Kontakten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nur geringe Infektionsrisiken zu erwarten. Siehe auch Punkt 2.9 „Kurzzeitkontakte/Kurzzeitbegegnungen“ der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS.

<sup>10</sup> Mindestens zwei PCR-Testungen der letzten zwei Tage vor Training/Wettkampf/Spiel.

Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.

Abstand zwischen Gästen und Beschäftigten können, zum Beispiel durch ausreichend breite Tresen, eingehalten werden. Das Anbringen von Markierungen am Boden zur Einhaltung des Abstands, zum Beispiel an Bestell- und Verkaufstheken, Rezeptionen, kann sinnvoll sein.

Kann der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (zum Beispiel ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material, wie Acrylglas (Plexiglas® oder Ähnliches)).

Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand beziehungsweise eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Masken in ausreichender Qualität und Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Masken zu unterweisen.